

Information an unsere Kunden zur Novellierung der „Verordnung über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch“ (TrinkwV) vom 23.06.2023

Trinkwasserhausanschlüsse und Trinkwasserinstallationsleitungen aus Bleirohren

Am 23.06.2023 trat die 2. Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft. Diese ist für Trinkwasserversorger **und** Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, also auch für Hauseigentümer, bindend.

Der § 17 der Trinkwasserverordnung regelt die Informations- und Erneuerungspflichten, wenn die Hausanschlussleitung und/oder die Hausinstallation noch vollständig oder teilweise aus Bleirohren besteht.

Der Absatz 1 legt hierzu folgendes fest:

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des **12. Januars 2026** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

Der Absatz 5 enthält die Aufforderung zur unverzüglichen Information von angeschlossenen Verbrauchern und des Gesundheitsamts hinsichtlich vorhandener Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei einschließlich deren voraussichtlicher Entfernung oder Stilllegung.

Entsprechend Absatz 6 sind wir als Trinkwasserversorger verpflichtet dem Gesundheitsamt Meldung zu erstatten, wenn wir Kenntnis von Bleirohren im Trinkwasserhausanschluss und/oder der Trinkwasserinstallation erlangen.

Zusätzlich möchten wir Sie noch informieren, dass der Parameterwert für Blei von derzeit 0,01 mg/l ab dem 12. Januar 2028 auf 0,005 mg/l abgesenkt wird.

Für Rückfragen zu diesem Thema steht Ihnen der Bereich Netzbetrieb Trinkwasser selbstverständlich gern zur Verfügung.